

Satzung

der Fördergemeinschaft und Alumni-Vereinigung der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik in der Hochschule Hannover e. V. – FAWul

in der auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2016 beschlossenen Fassung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft und Alumni-Vereinigung der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik in der Hochschule Hannover e. V. – FAWul“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover in Bildung und Wissenschaft zu fördern und den Kontakt zu Absolventen (Alumni) zu unterstützen.
- (2) Die Förderungsnotwendigkeiten von Bildung und Wissenschaft sowie die Fragestellungen zur Bindung der Alumni an ihre Hochschule sollen in enger Kooperation mit der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik, ihrem Dekanat bzw. mit den Alumni ermittelt werden. Wichtige Fördermaßnahmen sind:
 - Förderung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
 - Förderung von Veröffentlichungen über wissenschaftliche Fragestellungen.
 - Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen.
 - Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik.
 - Hilfen zum weiteren Ausbau, zur Erhaltung und zur Erneuerung der Einrichtungen der Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik durch Entgegennahme von geldlichen Zuwendungen, Sachspenden sowie Mitgliedsbeiträgen.
 - Verleihung von Preisen für besondere wissenschaftliche Leistungen.
 - Ausbau der Beziehungen zur Wirtschaft durch Kontakt zu den Alumni.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Geldmittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über Annahme bzw. Ablehnung wird schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand bestätigt.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag.
- (5) Ehrenvorsitzender oder Ehrenmitglied kann werden, wer die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert oder sich um die Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands mit Beschluss der Mitgliederversammlung und beginnt mit der Annahme des Angebots durch die geehrte Person.

§ 4 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliedsversammlung einzubringen, über die beraten und abgestimmt werden muss. Juristische Personen als Mitglieder benennen dem Vorstand eine Person, die ihre Rechte dem Verein gegenüber wahrnehmen soll und sie bei der Mitgliederversammlung vertritt.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Verein bei der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur laufenden Zahlung von Jahresbeiträgen, deren Höhe sie nach Selbsteinschätzung festlegen. Die Höhe der Mindestbeiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag wird im Januar jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag wird mittels Lastschrifteinzuges erhoben. Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand im Einzelfall einer anderen Regelung zustimmen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod einer natürlichen Person oder durch Konkurs, Liquidation bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds, der zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand gegenüber per E-Mail erklärt werden muss.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der den übrigen Mitgliedern die Fortdauer der Mitgliedschaft des auszuschließenden Mitglieds unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Verzug ist. Der Ausschluss ist vom Vorstand oder einem Zehntel der Mitglieder zu beantragen. Das auszuschließende Mitglied ist einen Monat vor der Mitgliederversammlung von dem Ausschlussantrag zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme per E-Mail zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - der oder dem Vorstandsvorsitzenden (eine Vertreterin oder ein Vertreter der Alumni, der Fördergemeinschaft oder – auf Antrag der Mitgliederversammlung - eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher),
 - der oder dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (eine Vertreterin oder ein Vertreter der Alumni, der Fördergemeinschaft oder – auf Antrag der Mitgliederversammlung – eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher, soweit diese oder dieser nicht bereits Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender ist),
 - der oder dem zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (eine Vertreterin oder ein Vertreter der Alumni, der Fördergemeinschaft oder – auf Antrag der Mitgliederversammlung – eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher, soweit diese oder dieser nicht Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandsvorsitzender, erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende bzw. erster stellvertretender Vorstandsvorsitzender) und
 - der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer,
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sind alleinvertretungsbefugt.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere ermittelt er dauerhaft die Förderbedarfe der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik und der Alumni, sodass die Maßnahmen des Vereins mit den Wünschen der Fakultät und denen der Alumni übereinstimmen. Er ist zuständig für die Einhaltung der Satzung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsplanes, die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die Aufnahme von Mitgliedern und für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder durch Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (6) Die bzw. der Vorstandsvorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
- (7) Scheidet die bzw. der Vorstandsvorsitzende während ihrer/seiner Amtsperiode aus seinem Amt aus, so tritt die erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende bzw. der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende bis zur Neuwahl einer/eines Vorstandsvorsitzenden durch die folgende ordentliche Mitgliederversammlung an seine Stelle. In diesem Fall ist die Wahlzeit auf die für die übrigen Vorstandsmitglieder verbleibende Wahlzeit beschränkt.
- (8) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins. Sie oder er verwaltet die eingenommenen Beiträge und Spenden und ist verantwortlich für die Weiterleitung von sachbezogenen Beihilfen und überlassenen Geräten an die Fakultät IV - Wirtschaft und Informatik. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erstellt den Geschäftsbericht und zeichnet den Kassenbericht gegen für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In Zusammenarbeit mit der Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorstandsvorsitzenden obliegen ihr bzw. ihm der interne und externe Schriftwechsel sowie die ordnungsgemäße Einladung mit Tagesordnung zu Sitzungen und Veranstaltungen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt bei Einhaltung einer Frist von zwei Wochen beginnend mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- (9) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer hat über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von ihr bzw. ihm und der jeweiligen Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der ersten bzw. von dem ersten Vorstandsvorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der ersten bzw. dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand beschließt über die Anträge von Mitgliedern im Rahmen der Ziele des Vereins oder deren Ablehnung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet die bzw. der Vorstandsvorsitzende, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die bzw. der erste stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann durch die Antragstellerin oder den Antragsteller Widerspruch eingelegt werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu wird eine Stellungnahme des Vorstandes vorgelegt.

- (11) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (12) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - als ordentliche Mitgliederversammlung oder
 - als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder falls mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Angabe der Beratungspunkte, beim Vorstand beantragen.
- (2) Jährlich findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder ist binnen eines Monats vom Vorstand einzuberufen.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben. Ihre Aufnahme in die Tagesordnung kann nur durch Beschluss der Versammlung abgelehnt werden.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, kann jedoch Gäste zulassen.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, außer in den in der Satzung festgelegten Ausnahmen, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Versammlung.

- (9) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, ein Zehntel der anwesenden Mitglieder beantragt geheime Abstimmung.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichtes und des Haushaltsplanes der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahlen,
 - Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern,
 - Beschlussfassung über die Beitragsfestsetzung und über Satzungsänderungen, wobei für diese eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern und
 - Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntel der Mitglieder.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift wird den Mitgliedern auf Wunsch zugestellt.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie überprüfen die Kassenbelege und Richtigkeit der Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Satzungszweckes wird das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Fakultät IV – Wirtschaft und Informatik der Hochschule Hannover für den im § 2 angegebenen Zweck der Förderung von Bildung und Wissenschaft übergeben.
- (3) Die Auflösung wird vom Vorstand durchgeführt.

Wichtige Beschlüsse aus Mitgliederversammlungen

Der Mindestjahresbeitrag für Mitglieder beträgt:

10 € für Studierende

15 € für Alumni, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstige Fakultätsangehörige

25 € für Einzelpersonen (Professoren und Externe)

50 € für Unternehmen

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.10.2016)